

## Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität
<b>KOM-Nr.:</b>	COM(2021) 281 final
<b>BR-Drucksache:</b>	598/21
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	MILIG
<b>Zielsetzung:</b>	<p>Auf dem Markt zeichne sich nach Auffassung der KOM ein neues Umfeld ab, in dem sich der Schwerpunkt von der Bereitstellung und Verwendung starrer digitaler Identitäten auf die Bereitstellung und Verwendung einzelner Attribute dieser Identitäten verlagert habe. Die Nachfrage nach Lösungen für die elektronische Identität, mit denen diese Anforderungen erfüllt werden und nicht nur Effizienzgewinne sondern auch ein hohes Maß an Vertrauen sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor in der gesamten EU erzielt werden, sei gestiegen; bei der Identifizierung und Authentifizierung der Nutzer sei ein hohes Sicherheitsniveau erforderlich.</p> <p>Mit dem vorliegenden Vorschlag solle daher Folgendes für die grenzübergreifende Nutzung gewährleistet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• „Es besteht Zugang zu hochsicheren und vertrauenswürdigen Lösungen für die elektronische Identität,</li><li>• öffentliche und private Dienste können sich auf vertrauenswürdige und sichere Lösungen für die digitale Identität stützen,</li><li>• natürliche und juristische Personen sind in der Lage, Lösungen für die digitale Identität zu nutzen,</li><li>• die Lösungen sind mit vielfältigen Attributen verknüpft und ermöglichen einen gezielten Austausch von Identitätsdaten, der auf den Bedarf des jeweils verlangten Dienstes beschränkt bleibt,</li></ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• qualifizierte Vertrauensdienste in der EU werden akzeptiert und zu gleichen Bedingungen erbracht.“</li> </ul>
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	<p>Erreicht werden sollen diese Ziele durch die Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt („eIDAS-Verordnung“).</p> <p>Es wird eine Brieftasche für die europäische digitale Identität („EUid-Brieftasche“) und die dazu erforderliche Infrastruktur für die Erhebung, Speicherung und Offenlegung von Daten der digitalen Identität eingerichtet.</p> <p>In der EUid-Brieftasche können Nutzerinnen und Nutzer dann verschiedene Elemente („Attribute“) ihrer Identität speichern (bspw. Ausweis, Sozialversicherungsnachweise, Führerschein, Reisedokumente etc) und diese dann je nach Einsatzzweck dem jeweiligen Gegenüber granular offenlegen.</p>
<b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b>	<p>Das Subsidiaritätsprinzip wird eingehalten, da nationale Lösungen nicht in der Lage sind, das Ziel einer einheitlichen <i>europäischen</i> digitalen ID zu erreichen. Seit dem Inkrafttreten des Teils der eIDAS-Verordnung über die elektronische Identifizierung im September 2018 hätten nach Darstellung der KOM nur 14 Mitgliedstaaten mindestens ein elektronisches Identifizierungssystem (eID-System) notifiziert. Deshalb hätten nur 59 % aller EU-Einwohner grenzübergreifenden Zugang zu vertrauenswürdigen und sicheren eID-Systemen. Nur sieben dieser Systeme seien voll und ganz mobil und entsprächen damit den aktuellen Erwartungen der Nutzer.</p>
<b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b>	Keines.
<b>Zeitplan für die Behandlung:</b> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	a) BR-In am 02.09.21